

Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 4. Ände- rungssatzung vom 17.09.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen	2
§ 2	Kreisausschuss	2
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Kreisausschuss, den Werkausschuss und die Landrätin bzw. den Landrat	2
§ 4	Kreisbeigeordnete	4
§ 5	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages	4
§ 6	Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten und Arbeitsgemeinschaften	5
§ 7	Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration und des Kreissenioresenbeirates	5
§ 8	Aufwandsentschädigung der bzw. des ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten	5
§ 9	Aufwandsentschädigung der Kreisfeuerwehrinspekteurin bzw. des Kreisfeuerwehr- inspektors, seiner ständigen Vertreterin bzw. seines ständigen Vertreters, der Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbilderinnen bzw. der Kreisausbilder, der Führerinnen bzw. Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes, seiner ständigen Vertreterin bzw. seines ständigen Vertreters sowie der Kreisgerätewartinnen bzw. der Kreisgerätewarte und seiner ständigen Vertreterin bzw. seines ständigen Vertreters	6
§ 10	Aufwandsentschädigung der Leitenden Notärzte bzw. Leitenden Notärztinnen und der Organisatorischen Leiter bzw. Organisatorischen Leiterinnen	7
§ 11	Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher	7
§ 12	Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin bzw. den Kreisjagdmeister	7
§ 13	Aufwandsentschädigung für die Leiterin bzw. den Leiter der Kreisvolkshochschule	7
§ 14	Aufwandsentschädigung für die Leitung des Kreismedienzentrums	8
§ 15	Pauschale Lohnsteuer sowie Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge	8
§ 16	In-Kraft-Treten	8

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz, herausgegeben durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

Zusätzlich erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.kvmyk.de.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2 Kreisausschuss

Der Kreisausschuss hat 16 Mitglieder.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Kreisausschuss, den Werkausschuss und die Landrätin bzw. den Landrat

(1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages.
2. Die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuwendungen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein weiterer Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht die Landrätin bzw. der Landrat kraft Gesetzes oder nach § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung zuständig ist.
3. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen; bei solchen freiwilliger Art bis zu 200.000 Euro im Einzelfall.
4. Die Zustimmung zum Eingehen von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungen bis zu 200.000 Euro im Einzelfall
5. Die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 55.000 Euro.

6. Die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit der Landrätin bzw. dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und der leitenden staatlichen Beamtin bzw. dem leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.
7. Die Verfügung über Kreisvermögen bis zu einer Wertgrenze von 55.000 Euro sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 550.000 Euro.
8. Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen, raumordnerischen und sonstigen Angelegenheiten des Kreises, soweit nicht wegen der Bedeutung des Falles eine Entscheidung des Kreistages geboten erscheint.
9. Festlegung von Richtlinien über die Art und Form der Zuwendungsgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
10. Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Kreis, soweit ihr Wert im Einzelfall 55.000 Euro nicht übersteigt.
11. Aufgaben nach § 41 Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung.
12. Herstellung des Benehmens bzw. des Vorbenehmens gemäß §§ 26 Abs. 5, 62 Abs. 1, 91 Abs. 2 Satz 2, 93 Abs. 1 des Schulgesetzes.
13. Widmung und Einziehung von Kreisstraßen gemäß §§ 36, 37 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz.
14. Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 58 Abs. 3 Satz 5 LKO.

In Werkangelegenheiten eines Eigenbetriebs tritt an die Stelle des Kreisausschusses der jeweilige Werkausschuss; hiervon ausgenommen sind die auf den Kreisausschuss nach Ziffer 11 und 14 übertragenen Aufgaben.

(2) Folgende Aufgaben des Kreistages werden der Landrätin bzw. dem Landrat übertragen, soweit sie bzw. er nicht ohnehin im Rahmen der laufenden Verwaltung zuständig ist:

1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 80.000 Euro ohne Umsatzsteuer (netto) bei öffentlicher und beschränkter Ausschreibung und bis zu einem Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer (netto) bei freihändiger Vergabe.
2. Gewährung von Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.
3. Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen in unbegrenzter Höhe sowie die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.
4. Verfügung über Kreisvermögen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.
5. Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Kreis, soweit ihr Wert im Einzelfall 20.000 Euro nicht übersteigt.

6. Aufnahme und Umschuldung von Investitionskrediten sowie ergänzende Vereinbarungen zu Investitionskrediten.
7. Kostenbeteiligung des Landkreises in Höhe von 10 % der anerkannten Baukosten gemäß § 87 Abs. 2 des Schulgesetzes.
8. Aufgaben als oberste Dienstbehörde nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Rheinland-Pfalz.

Bei Eigenbetrieben bleibt die Übertragung von Aufgaben auf die Werkleitung durch die jeweilige Betriebssatzung hiervon unberührt.

§ 4 Kreisbeigeordnete

- (1) Der Landkreis hat drei Kreisbeigeordnete.
- (2) Eine Kreisbeigeordnete bzw. ein Kreisbeigeordneter ist hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung des Kreises werden zwei Geschäftsbereiche gebildet. Der Aufgabenbereich des Landrats gilt nicht als Geschäftsbereich.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 - 7.
Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 135 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 75 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Hauptwohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, wird Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gewährt. Nebenkosten im Sinne des § 9 Landesreisekostengesetz (z.B. Parkgebühren) werden ebenfalls erstattet.
- (4) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch der doppelte Betrag des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten aufgrund eines Nachweises einen Ausgleich bis zur Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 je Sitzung.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Fraktionssitzungen am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagsitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch mindestens 12 betragen.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen und vertretenen Gruppen erhalten eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 % der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung. Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten im Verhinderungsfalle der bzw. des Fraktionsvorsitzenden ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des gemäß Absatz 2 festgesetzten Sitzungsgeldes.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten und Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 75 Euro.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, sowie die Mitglieder der nach § 78 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gebildeten Arbeitsgemeinschaften erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Absatz 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 7 Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration und des Kreissenioresenbeirates

(1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 75 Euro für höchstens sechs Sitzungen pro Kalenderjahr. Die Mitglieder des Kreissenioresenbeirates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 75 Euro für höchstens vier Sitzungen pro Kalenderjahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration und des Kreissenioresenbeirates erhält eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 % der nach Absatz 1 festgesetzten Entschädigung. Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten im Verhinderungsfalle der bzw. des Vorsitzenden ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des gemäß Absatz 1 festgesetzten Sitzungsgeldes.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigung der bzw. des ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten

(1) Wird der bzw. dem ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen, dessen Verwaltung ihre bzw. seine Arbeitskraft und ihre bzw. seine Zeit täglich nicht unerheblich beansprucht, erhält sie bzw. er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes.

(2) Die bzw. der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, der bzw. dem einzelne Amtsgeschäfte gemäß § 44 Absatz 3 Satz 2 der Landkreisordnung übertragen sind, erhält für die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro je Stunde. Die abzurechnende Arbeitszeit, die mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte verbunden ist, wird täglich auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Darüber hinaus gilt § 5 Absatz 4 entsprechend. Der dort erwähnte Ersatzbetrag gilt pro Tag.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Kreisfeuerwehrinspektorin bzw. des Kreisfeuerwehrinspektors, seiner ständigen Vertreterin bzw. seines ständigen Vertreters, der Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbilderinnen bzw. der Kreisausbilder, der Führerinnen bzw. Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes, seiner ständigen Vertreterin bzw. seines ständigen Vertreters sowie der Kreisgerätewartinnen bzw. der Kreisgerätewarte und seiner ständigen Vertreterin bzw. seines ständigen Vertreters

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Kreisfeuerwehrinspektorin bzw. des Kreisfeuerwehrinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr.

(2) Die Aufwandsentschädigung der ständigen Vertreterin bzw. des ständigen Vertreters der Kreisfeuerwehrinspektorin bzw. des Kreisfeuerwehrinspektors beträgt - bei mehreren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern jeweils - 50 % der Aufwandsentschädigung der Kreisfeuerwehrinspektorin bzw. des Kreisfeuerwehrinspektors.

(3) Die Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Jugendfeuerwehr.

(4) Die Kreisausbilderinnen bzw. Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes. Die Kreisausbilderinnen bzw. Kreisausbilder erhalten als Stundenvergütung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes. Sofern zur Unterstützung der Kreisausbilderinnen bzw. Kreisausbilder Ausbilderinnen bzw. Ausbilder in Gemeinden eingesetzt werden, erhalten diese ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes.

(5) Die Führerinnen bzw. Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes. Die Aufwandsentschädigung der ständigen Vertreterinnen bzw. der ständigen Vertreter beträgt 50 % der Aufwandsentschädigung einer Führerin bzw. eines Führers von Einheiten des Katastrophenschutzes.

(6) Die Kreisgerätewartinnen bzw. die Kreisgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes. Die Aufwandsentschädigung der ständigen Vertreterinnen bzw. der ständigen Vertreter der Kreisgerätewartinnen bzw. der Kreisgerätewarte beträgt 50 % der Aufwandsentschädigung der Kreisgerätewartin bzw. Kreisgerätewartes.

(7) Die Leiterin bzw. der Leiter der Gruppe der Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung

und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes. Die Aufwandsentschädigung der ständigen Vertreterinnen bzw. der ständigen Vertreter beträgt 50% der Aufwandsentschädigung der Leiterin bzw. des Leiters dieser Gruppe.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Leitenden Notärzte bzw. Leitenden Notärztinnen und der Organisatorischen Leiter bzw. Organisatorischen Leiterinnen

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Gruppe der Leitenden Notärzte bzw. Leitenden Notärztinnen wird pro Tag auf 35,05 Euro festgesetzt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Gruppe der Organisatorischen Leiter bzw. Organisatorischen Leiterinnen wird pro Tag auf 8,75 Euro und zusätzlich für jede angefangene Einsatzstunde auf 5,00 Euro festgesetzt.

§ 11 Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher

(1) Die Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Die monatliche Pauschale beträgt für die Patientenfürsprecherin bzw. den Patientenfürsprecher

- der BDH-Klinik Vallendar gGmbH 85 EUR
- des St. Elisabeth Krankenhauses Mayen 135 EUR
- und der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach 325 EUR

§ 12 Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin bzw. den Kreisjagdmeister

Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro.

§ 13 Aufwandsentschädigung für die Leiterin bzw. den Leiter der Kreisvolkshochschule

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter der Kreisvolkshochschule erhält für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt; die monatliche Pauschale beträgt 102,26 EUR. Zusätzlich wird eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 51,13 EUR gewährt.

(3) Die Aufwandsentschädigung ist jeweils monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 14 Aufwandsentschädigung für die Leitung des Kreismedienzentrums

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter des Kreismedienzentrums sowie die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter des Kreismedienzentrums erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung wird jeweils in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Die monatliche Pauschale beträgt für die Leiterin bzw. den Leiter des Kreismedienzentrums 105 EUR; für die stellvertretende Leiterin bzw. den stellvertretenden Leiter des Kreismedienzentrums 52 EUR.

(3) Die Aufwandsentschädigung ist jeweils monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 15 Pauschale Lohnsteuer sowie Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen für die in dieser Satzung genannten Entschädigungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.¹

Historie Vorschrift	Fundstelle	Bekanntmachung
Hauptsatzung vom 03.07.2014	Amtsblatt 25/2014, Seite 191	04.07.2014
1. Änderungssatzung vom 18.12.2014	Amtsblatt 47/2014, Seite 321	19.12.2014
2. Änderungssatzung vom 14.07.2016	Amtsblatt 26/2016, Seite 156	15.07.2016
3. Änderungssatzung vom 27.12.2016	Amtsblatt 49/2016, Seite 296	30.12.2016
4. Änderungssatzung vom 17.09.2019	Amtsblatt 48/2019, Seite 401	15.11.2019

¹ Die 4. Änderungssatzung wurde am 17.09.2019 ausgefertigt. Die öffentliche Bekanntmachung ist am 15.11.2019 erfolgt.